

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 21.05.13

und Antwort des Senats

Betr.: Ausbildung bei der Feuerwehr

Das Zusammentreffen des Löscheinsatzes der Feuerwehr auf der mit atomaren Stoffen beladenen „Atlantic Cartier“ mit dem Kirchentag und dem Tag der Arbeit hat den Stellenwert einer ausreichenden Versorgung der Feuerwehr mit Personal unterstrichen. Im Zusammenhang mit der Forderung der CDU-Fraktion nach der Einführung einer Ausbildungsquote hat der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion verlautbaren lassen, dass ab sofort jährlich 80 Feuerwehrleute eingestellt und ausgebildet werden sollen. Damit seien die Kapazitäten der Feuerwehrakademie ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Wie viele Einsatzkräfte der Feuerwehr waren am 01. Mai 2013 im Dienst?*

Es waren 394 Kräfte der Berufsfeuerwehr im Dienst. Aufgrund der Sonderlage zum Maifeiertag waren 38 zusätzliche Funktionen besetzt.

2. *Wie viele Feuerwehrleute sind in den Jahren seit 2006 jeweils an der Feuerwehrakademie ausgebildet worden?*

In der Tabelle sind die Teilnehmer der Laufbahnlehrgänge für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (LG 1), die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LG 2) sowie die Teilnehmer an den Rettungsassistentenlehrgängen (RAL) aufgeführt.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Zahl der Teilnehmer an den Laufbahnlehrgängen	229	240	275	283	313	351	305
LG1-Teilnehmer	118	126	146	184	217	244	208
davon LG1-Absolventen	54	40	43	69	55	108*	94
LG2-Teilnehmer	43	31	27	19	23	24	22
davon LG2-Absolventen	18	10	15	6	6	7	10
RAL-Teilnehmer	68	83	102	80	73	83	75

* Seit 2009 werden jährlich vier Lehrgänge der Laufbahngruppe 1 neu aufgenommen (statt zuvor drei), sodass ab dem Jahr 2011 die Zahl der Absolventen deutlich ansteigt. Aufgrund der Ausbildungsdauer von 18 Monaten bei den Lehrgängen der Laufbahngruppe 1 und der variablen Einstellungstermine können zudem in einem Kalenderjahr mehr Absolventen zu verzeichnen sein als neue Feuerwehrleute in dem gleichen Kalenderjahr zur Ausbildung eingestellt wurden.

3. *Welche Kapazitäten sind im Einzelnen gemeint (zum Beispiel räumliche Kapazitäten, Mittel für die Ausbildung, Anzahl der Fachlehrer)?*

Mit dem Begriff „Kapazitäten der Feuerwehrakademie“ sind sowohl die personelle und die materielle Ausstattung als auch die Ausstattung mit Schulungsräumen und Ausbildungsgerät gemeint.

4. *Ist eine Erhöhung der Kapazitäten der Feuerwehrakademie geplant?*

Wenn ja, seit wann ist diese geplant, wie sollen die Kapazitäten konkret erhöht werden, und auf welche Höhe belaufen sich die entsprechenden Mehrkosten?

Wenn nein, warum nicht, und wäre es grundsätzlich möglich, die Kapazitäten zu erhöhen?

Die Kapazitäten sind darauf ausgerichtet, 80 Personen pro Jahr neu in die Ausbildung zu nehmen. Die zuständige Behörde strebt eine entsprechende Verstärkung der Zahl der Nachwuchskräfte an (vergleiche hierzu Drs. 20/6180). Für eine darüber hinausgehende Erhöhung besteht derzeit kein Bedarf.

5. *Zum 01. Januar nächsten Jahres löst das Notfallsanitätergesetz das Rettungsassistentengesetz ab. Ab wann werden das bestehende Feuerwehrpersonal und die genannten Nachwuchskräfte zu Notfallsanitätern ausgebildet?*

Gemäß Artikel 5 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. Februar 2013 gilt das Rettungsassistentengesetz (RettAssG) parallel bis zum 31. Dezember 2014 weiter. Gemäß der Übergangsregelung des § 32 Absatz 1 NotSanG können Ausbildungen zum Rettungsassistenten, die vor dem 31.12.2014 begonnen worden sind, noch nach dem RettAssG abgeschlossen werden.

Die Planungen zum Übergang auf die Ausbildungen zum Notfallsanitäter gemäß NotSanG haben begonnen, der exakte Beginn des ersten Lehrgangs kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

6. *Welche Auswirkungen hat dies auf die Ausbildungsinitiative, insbesondere auf*

- a. *die Dauer der Ausbildung von neu auszubildendem Feuerwehrpersonal zum Notfallsanitäter, wenn diese drei Jahre dauert und nicht unterbrochen werden darf?*
- b. *die Dauer der Ausbildung von bestehendem Feuerwehrpersonal zum Notfallsanitäter bei fortlaufender Funktionsabdeckung im Einsatzdienst?*
- c. *den bisherigen Ablauf der Gesamtausbildung in der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt?*
- d. *die Kapazitäten der Feuerwehrakademie?*
- e. *die Anzahl der auszubildenden 80 Nachwuchskräfte pro Jahr?*

Gemäß § 11 NotSanG wird das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum NotSanG mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Diese Verordnung liegt derzeit noch nicht vor.

Es ist zu erwarten, dass in dieser Verordnung wesentliche Bereiche der Ausbildung in Bezug auf Inhalte und Struktur geregelt werden. Die Auswirkungen auf die Ausbildung an der Feuerwehrakademie können erst beurteilt werden, wenn die Verordnung vorliegt.

7. *Wie viele Fachlehrer der Rettungsdienstausbildung sind konform dem Notfallsanitätergesetz aus- beziehungsweise fortzubilden?*

Da die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung noch nicht vorliegt, ist eine Einschätzung des notwendigen Aus- und Fortbildungsbedarfs zurzeit noch nicht möglich (siehe auch Antwort zu 6.)

8. *Welche Aus- beziehungsweise Fortbildungsmaßnahmen für den bestehenden Lehrkörper sind hierzu geplant? Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten?*

9. *Werden die Fachlehrer berufsbegleitend oder im Block aus- beziehungsweise fortgebildet?*

Die in § 31 Absatz 3 NotSanG beschriebenen notwendigen Fortbildungsmaßnahmen können erst nach Vorliegen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde, der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, konkretisiert werden.